

Artikel 5

(1) ¹Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Wirkung vom 31. Dezember 1981, gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.